

Teilrevision

BISHERIGES REGLEMENT	NEUES REGLEMENT	BEMERKUNGEN
<p><b>§ 29 Bussenausschuss</b></p> <p><sup>1</sup> Es besteht ein Ausschuss von mindestens zwei Gemeinderatsmitgliedern zusammen mit einer Protokollführerin bzw. einem Protokollführer für die Einvernahme von Verzeigten und für das Aussprechen der Bussen.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitglieder des Bussenausschusses werden vom Gemeinderat von Fall zu Fall bestimmt. 2)</p>	<p><b>§ 29 Bussenausschuss</b></p> <p><sup>1</sup> Es besteht ein Ausschuss von mindestens zwei Gemeinderatsmitgliedern zusammen mit einer Protokollführerin bzw. einem Protokollführer für die Einvernahme von Verzeigten und für das Aussprechen der Bussen.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitglieder des Bussenausschusses werden vom Gemeinderat von Fall zu Fall bestimmt.</p> <p><sup>3</sup> <b>Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt.</b></p> <p><sup>4</sup> <b>Der Entscheid des Bussenausschusses wird nach der Verhandlung mündlich mit Rechtsmittelbelehrung eröffnet. Auf entsprechendes Begehren wird er schriftlich begründet.</b></p>	

Teilrevision

BISHERIGES REGLEMENT	NEUES REGLEMENT	BEMERKUNGEN
<p><b>§ 30 Bussenanerkennungsverfahren</b></p> <p><sup>1</sup> Der Bussenausschuss erlässt gegenüber Personen, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglements begangen haben, eine provisorische Bussenverfügung</p> <p><sup>2</sup> Wird die Verfügung innerhalb von 10 Tagen anerkannt und oder die Busse bezahlt, findet keine Anhörung statt und die Busse wird rechtskräftig.</p> <p><sup>3</sup> Wird die Verfügung nicht anerkannt, findet das Strafverfahren gemäss § 81 Absätze 1 – 4 des Gemeindegesetz statt.</p>	<p><b>§ 30 Bussenanerkennungsverfahren; ordentliches Verfahren</b></p> <p><b>Es besteht das Bussenanerkennungsverfahren. Die Einzelheiten richten sich nach § 81a Gemeindegesetz.</b></p>	
	<p><b>§ 30a Rechtsmittel</b></p> <p><b>Gegen Bussenverfügungen des Bussenausschusses kann der oder die Betroffene innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklären. Dieses entscheidet endgültig.</b></p>	

Teilrevision

BISHERIGES REGLEMENT	NEUES REGLEMENT	BEMERKUNGEN
	<p><b>§ 30b Vereinfachtes Verfahren</b></p> <p><sup>1</sup> Wird eine Person bei der Zuwiderhandlung gegen eine Reglements- oder Verordnungsbestimmung, deren Verletzung unter Strafe gestellt ist, von der Gemeindepolizei Muttenz angetroffen, so kann die betroffene Person an Ort und Stelle eine schriftliche Erklärung abgeben, wonach sie auf das Verfahren gemäss §§ 30 - 30a verzichtet.</p> <p><sup>2</sup> Diese Erklärung kann von ihr innerhalb von 10 Tagen schriftlich zurückgezogen werden; in diesem Falle findet das Verfahren gemäss §§ 30 - 30a statt.</p>	

Teilrevision

BISHERIGES REGLEMENT	NEUES REGLEMENT	BEMERKUNGEN
<p><b>§ 36 Strafbestimmungen</b></p> <p><sup>1</sup> Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder gegen Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglements erlassen werden, werden vom Gemeinderat mit einer Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft.</p> <p><sup>2</sup>Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium Appellation erklärt werden.</p>	<p><b>§ 36 Strafbestimmungen</b></p> <p><sup>1</sup> Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder gegen Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglements erlassen werden, werden vom Gemeinderat mit einer Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft.</p> <p><sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach § 30 ff. des Verwaltungs- und Organisationsreglements.</p>	

**Teilrevision**

BISHERIGES REGLEMENT	NEUES REGLEMENT	BEMERKUNGEN
<p><b>§ 12 Strafen</b></p> <p><sup>1</sup> Bei Verletzungen der Bestimmungen dieses Reglements oder kantonaler Bestimmungen über die Hundehaltung können, sofern nicht kantonales Recht vorgeht, Strafen bis CHF 5'000.-- verhängt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz. 1)</p> <p><sup>2</sup> Straffbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.</p>	<p><b>§ 12 Strafen</b></p> <p><sup>1</sup> Bei Verletzungen der Bestimmungen dieses Reglements oder kantonaler Bestimmungen über die Hundehaltung können, sofern nicht kantonales Recht vorgeht, Strafen bis CHF 5'000.-- verhängt werden. Das Verfahren richtet sich nach § 30 ff. des Verwaltungs- und Organisationsreglement.</p> <p><sup>2</sup> Straffbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.</p>	

Teilrevision

BISHERIGES REGLEMENT	NEUES REGLEMENT	BEMERKUNGEN
<p><b>§ 31 Strafen</b></p> <p><sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird mit einer Busse bis zu CHF 1'000.-- bestraft.</p>	<p><b>§ 31 Strafen</b></p> <p><sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird mit einer Busse bis zu CHF 1'000.-- bestraft. Das Verfahren richtet sich nach § 30 ff. des Verwaltungs- und Organisationsreglements.</p>	

Teilrevision

BISHERIGES REGLEMENT	NEUES REGLEMENT	BEMERKUNGEN
<p><b>§ 14 Strafbestimmungen</b></p> <p><sup>1</sup> Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Bestimmung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 100 Franken bestraft, sofern nicht Strafbestimmungen des Bundes oder des Kantons zur Anwendung gelangen</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände sowie eine Ersatzvornahme auf kosten des Fehlbaren anordnen.</p>	<p><b>§ 14 Strafbestimmungen</b></p> <p><sup>1</sup> Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Bestimmung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis CHF 5'000.-- bestraft, sofern nicht Strafbestimmungen des Bundes oder des Kantons zur Anwendung gelangen. Das Verfahren richtet sich nach § 30 ff. des Verwaltungs- und Organisationsreglements.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände sowie eine Ersatzvornahme auf kosten des Fehlbaren anordnen.</p>	

**Teilrevision**

BISHERIGES REGLEMENT	NEUES REGLEMENT	BEMERKUNGEN
<p><b>§ 34 Strafbestimmungen</b></p> <p><sup>1</sup> Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden vom Gemeinderat geahndet, sofern nicht eine strafrechtliche Verfolgung eingeleitet werden muss.</p>	<p><b>§ 34 Strafbestimmungen</b></p> <p><sup>1</sup> Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden vom Gemeinderat geahndet, sofern nicht eine strafrechtliche Verfolgung eingeleitet werden muss. Das Verfahren richtet sich nach § 30 ff. des Verwaltungs- und Organisationsreglements.</p>	

**Teilrevision**

BISHERIGES REGLEMENT	NEUES REGLEMENT	BEMERKUNGEN
<p><b>§ 16 Strafbestimmungen</b></p> <p><sup>1</sup> Wer gegen dieses Reglement oder darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 1'000 Bestraft werden.</p> <p><sup>2</sup> Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Polizeigericht Arlesheim Berufung eingelegt werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Bestrafung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht bleibt vorbehalten</p>	<p><b>§ 16 Strafbestimmungen</b></p> <p><sup>1</sup> Wer gegen dieses Reglement oder darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 1'000.-- bestraft werden.</p> <p><sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach § 30 ff. des Verwaltungs- und Organisationsreglements.</p> <p><sup>3</sup> Die Bestrafung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht bleibt vorbehalten</p>	

Teilrevision

BISHERIGES REGLEMENT	NEUES REGLEMENT	BEMERKUNGEN
<p><b>§ 36 Strafbestimmungen</b></p> <p><sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder Fahrlässig gegen diese Reglement oder eine darauf gestützte Verordnung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 1'000 Franken bestraft.</p> <p><sup>2</sup>Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Polizeigericht Arlesheim Berufung eingelegt werden.</p> <p><sup>3</sup>Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung</p>	<p><b>§ 36 Strafbestimmungen</b></p> <p><sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder Fahrlässig gegen diese Reglement oder eine darauf gestützte Verordnung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 1'000 Franken bestraft.</p> <p><sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach § 30 ff. des Verwaltungs- und Organisationsreglement.</p> <p><sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung</p>	

**Teilrevision**

BISHERIGES REGLEMENT	NEUES REGLEMENT	BEMERKUNGEN
<p><b>§ 36 Strafbestimmungen</b></p> <p><sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder Fahrlässig gegen diese Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 1'000 Franken bestraft.</p> <p><sup>2</sup>Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Polizeigericht Arlesheim Berufung eingelegt werden.</p>	<p><b>§ 36 Strafbestimmungen</b></p> <p><sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder Fahrlässig gegen diese Reglement oder eine darauf gestützte Verordnung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 1'000 Franken bestraft.</p> <p><sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach § 30 ff. des Verwaltungs- und Organisationsreglement.</p>	

**Teilrevision**

BISHERIGES REGLEMENT	NEUES REGLEMENT	BEMERKUNGEN
<p><b>§ 22 Strafbestimmungen</b></p> <p><sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft.</p> <p><sup>2</sup> Gegen Bussenverfügungen kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.</p>	<p><b>§ 22 Strafbestimmungen</b></p> <p><sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft.</p> <p><sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach § 30 ff. des Verwaltungs- und Organisationsreglement.</p> <p><sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung</p>	